

Klage, eingereicht am 1. September 2009 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Beate Uhse (69 Sex up)

(Rechtssache T-343/09)

(2009/C 267/134)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beate Uhse Einzelhandels GmbH

Anträge der Klägerin

- Die Klage, die gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache R 1728/2008-1 gerichtet ist, für zulässig zu erklären;
- die angegriffene Entscheidung wegen Unvereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾ aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten für das Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Beate Uhse Einzelhandels GmbH

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „69 Sex up“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 32 und 41 (Anmeldung Nr. 5274303)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „sex:h:up“ für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32 (Nr. 30531669), wobei sich der Widerspruch nur gegen die Eintragung für Waren der Klasse 32 richtete

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 31. August 2009 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-347/09)

(2009/C 267/135)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und B. Klein)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Kommission SG-Greffe (2009) D/3985 im Beihilfverfahren Nr. NN 8/2009 vom 2. Juli 2009 nichtig zu erklären, soweit darin die notifizierten Maßnahmen als staatliche Beihilfen im Sinne des Tatbestandes des Art. 87 Abs. 1 EG eingestuft werden;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2009) 5080 endgültig vom 2. Juli 2009 betreffend eine Beihilferegelung, die einerseits die unentgeltliche Übertragung von bundeseigenen Flächen des Nationalen Naturerbes und andererseits die Förderung von Naturschutzgroßprojekten umfasst (Staatliche Beihilfe NN 8/2009 — Deutschland — Naturschutzflächen). In dieser Entscheidung ist die Kommission der Auffassung, dass die angemeldete Beihilferegelung gemäß Art. 86 Abs. 2 EG mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Klägerin wendet sich gegen die angefochtene Entscheidung, soweit darin die angemeldeten Maßnahmen als Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG eingestuft werden.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte Art. 87 Abs. 1 EG in mehrfacher Hinsicht falsch angewendet habe. Diesbezüglich wird insbesondere vorgetragen, dass die Beklagte zu Unrecht die Naturschutzorganisationen als Unternehmen qualifiziert und zu Unrecht eine gebotene Gesamtbetrachtung der angemeldeten Maßnahmen unterlassen habe. Darüber hinaus hätten die Naturschutzorganisationen durch die angemeldeten Maßnahmen keinen beihilferelevanten Vorteil. Die Klägerin rügt ferner die falsche Anwendung des vierten Kriteriums nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 (Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, Slg. 2003, I-7747).

Hilfsweise wird ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 253 EG geltend gemacht.

Klage, eingereicht am 3. September 2009 — PAGO International/HABM — Tirol Milch (Pago)

(Rechtssache T-349/09)

(2009/C 267/136)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: PAGO International GmbH (Klagenfurt, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Hauer und C. Schumacher)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tirol Milch reg.Gen.mbH Innsbruck (Innsbruck, Österreich)

Anträge der Klägerin

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Juli 2009 betreffend das Lösungsverfahren Nr. 2025 C (Gemeinschaftsmarke Nr. 915 488) dahingehend abzuändern, dass die von Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 4. August 2008 erhobene Beschwerde abgewiesen werde, sowie der Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer aufzuheben und die Sache an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zur neuerlichen Entscheidung zurückzuweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: die farbige Bildmarke „Pago“ für Waren der Klasse 32 (Gemeinschaftsmarke Nr. 915 488)

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: teilweise Erklärung der Gemeinschaftsmarke für verfallen

Entscheidung der Beschwerdekammer: teilweise Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Erklärung der Gemeinschaftsmarke für verfallen

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 51 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zu Unrecht die rechtserhaltende Benutzung der verfahrensgegenständigen Marke als für nicht nachgewiesen erachtet worden sei.
- Verletzung von Art. 75 Verordnung Nr. 207/2009 und von Gemeinschaftsgrundrechten, insb. des Rechts auf ein faires Verfahren.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. September 2009 — ICO Satellite/Kommission

(Rechtssache T-350/09)

(2009/C 267/137)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ICO Satellite Ltd (Slough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Tupper, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften